



International
Paralympic
Committee

Internationaler Standard für den Schutz von Klassifizierungsdaten (deutsche Übersetzung)

Juli 2015

Internationales Paralympisches Komitee

Adenauerallee 212-214 Tel. +49 228 2097-200
53113 Bonn Fax +49 228 2097-209

www.paralympic.org
info@paralympic.org

Einleitung

Der IPC-Klassifizierungscode für AthletInnen („der Code“) soll vor allem das Vertrauen in das Klassifizierungssystem festigen und die Teilnahme eines möglichst breiten Spektrums von Athleten fördern. Zu diesem Zweck bestimmt der Code Richtlinien und Verfahren für alle sportlichen Disziplinen und stellt Grundsätze auf, die in allen paralympischen Sportarten Anwendung finden sollen.

Der Code wird durch die fünf internationalen Standards ergänzt, die technische und betriebstechnische Normen für bestimmte Aspekte der Klassifizierung festlegen und die anschließend von allen Unterzeichnerorganisationen in einer Weise umzusetzen sind, dass die Sportler und alle anderen Gruppen innerhalb der paralympischen Bewegung deren Prinzipien verstehen und Vertrauen in sie entwickeln können.

Die Befolgung dieser internationalen Standards ist obligatorisch. Der vorliegende Internationale Standard für den Schutz von Klassifizierungsdaten ist im Zusammenhang mit dem Code sowie den übrigen Internationalen Standards zu lesen und zu verstehen.

Ziel

Gemäß dem Code sind die Athleten dazu verpflichtet, den mit der Klassifizierung betrauten Organisationen Klassifizierungsdaten zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus übermitteln die Athleten bestimmte Informationen freiwillig, um den betreffenden Organisationen die Entwicklung der Klassifizierung zu erleichtern. Daher müssen die Athleten Vertrauen in die sachgerechte und vertrauliche Nutzung ihrer Daten haben können. Der Internationale Standard für den Schutz der Klassifizierungsdaten soll die ordnungsgemäße Verwendung von Klassifizierungsdaten durch die einschlägig verantwortlichen Organisationen gewährleisten.

Definitionen

Der vorliegende Internationale Standard verwendet die Definitionen des Codes. Darüber hinaus werden die folgenden Festlegungen getroffen:

Klassifizierungsdaten: Personenbezogene Informationen und/oder sensible personenbezogene Informationen, die einer klassifizierenden Organisation im Zusammenhang mit der Klassifizierung von AthletInnen und/oder einem nationalen Gremium und/oder Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Klassifizierende Organisation: Jede Organisation, die ein Verfahren zur Bewertung von AthletInnen durchführt, AthletInnen unterschiedlichen Wettbewerbsklassen zuordnet und/oder Klassifizierungsdaten verwaltet.

Landesgesetze: Alle Datenschutzgesetze und entsprechenden Verwaltungsvorschriften oder Verordnungen, die für die einschlägigen Tätigkeiten der klassifizierenden Organisation gelten.

Personenbezogene Informationen: Alle Informationen, die sich auf AthletInnen oder Athletenbetreuer beziehen bzw. diese betreffen.

Datenverarbeitung: Die Erfassung, Aufzeichnung, Speicherung, Verwendung oder Offenlegung personenbezogener Informationen und/oder sensibler personenbezogener Informationen. Die Begriffe „Verarbeitung“ und „Datenverarbeitung“ sind in Übereinstimmung mit der vorliegenden Definition zu verstehen und auszulegen.

Forschungszwecke: Forschungsvorhaben, die sich mit der Entwicklung des Sports innerhalb der paralympischen Bewegung beschäftigen, u.a. mit der Auswirkung unterschiedlicher Beeinträchtigungen auf grundlegende Bewegungsabläufe der individuellen sportlichen Disziplinen sowie mit der Auswirkung unterstützender Technologien auf die betreffenden Bewegungsabläufe.

Sensible personenbezogene Informationen: Alle Daten über gesundheitliche Probleme, Beeinträchtigungen und/oder deren Auswirkungen auf grundlegende Bewegungsabläufe individueller sportlicher Disziplinen.

Dritte: Alle natürlichen oder juristischen Personen mit Ausnahme derjenigen Person, auf welche sich die betreffenden personenbezogenen Informationen oder sensiblen personenbezogenen Informationen beziehen.

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Alle klassifizierenden Organisationen haben den vorliegenden Internationalen Standard zu befolgen.
- 1.2 Klassifizierende Organisationen, die gemäß den heimischen Landesgesetzen weniger strengen Anforderungen als denen des vorliegenden Internationalen Standards unterliegen, müssen dennoch den vorliegenden Internationalen Standard erfüllen.
- 1.3 Klassifizierende Organisationen, die gemäß den heimischen Landesgesetzen strengeren Anforderungen als denen des vorliegenden Internationalen Standards unterliegen, müssen den vorliegenden Internationalen Standard und die betreffenden Landesgesetze erfüllen.

[Anmerkung zu Artikel 1: Der vorliegende Internationale Standard legt das Mindestmaß an Datenschutz fest, der allen zu klassifizierenden AthletInnen unabhängig vom Standort des Klassifizierungsverfahrens zu gewährleisten ist. Klassifizierende Organisationen, die in Ländern mit strengeren, über die Anforderungen des vorliegenden Standards hinaus gehenden Datenschutzgesetzen tätig sind, müssen sowohl die Bestimmungen des vorliegenden Standards als auch die – rechtlich höherrangigen – Datenschutzgesetze ihres Heimatlandes befolgen.]

2 Welche Klassifizierungsdaten können verarbeitet werden

- 2.1 Klassifizierende Organisationen können Klassifizierungsdaten zum Zwecke der Klassifizierung verarbeiten, insofern die betreffende Datenverarbeitung gerechtfertigt und notwendig ist.
- 2.2 Alle von den klassifizierenden Organisationen verarbeiteten Klassifizierungsdaten müssen sachlich zutreffend, vollständig und auf neuestem Stand sein.
- 2.3 Klassifizierende Organisationen dürfen Klassifizierungsdaten nur dann verarbeiten, wenn dies zweckdienlich und notwendig für das Klassifizierungsverfahren ist.

[Anmerkung zu Artikel 2: Klassifizierende Organisationen haben die von den AthletInnen zur Verfügung gestellten Daten mit Vorsicht zu benutzen. Bei einem Großteil dieser Daten handelt es sich in der Regel um sensible und personenbezogene Daten, und die AthletInnen setzen ein großes Vertrauen in die klassifizierenden Organisationen und deren sorgsamem Umgang mit diesen Daten. Bestehen seitens der klassifizierenden Organisation Zweifel an der Notwendigkeit bestimmter Daten für die ordnungsgemäße Abwicklung des Klassifizierungsverfahrens, sollte von einer Verarbeitung der betreffenden Daten abgesehen werden.]

Klassifizierende Organisationen dürfen nur Klassifizierungsdaten verarbeiten, deren Nutzung zum Zweck der Klassifizierung angemessen und erforderlich ist. In den meisten Fällen werden Klassifizierungsdaten im Zusammenhang mit der Bewertung von AthletInnen zu verarbeiten sein. Unter bestimmten Umständen kann eine entsprechende Verarbeitung jedoch auch im Zusammenhang mit der Ermittlung mutmaßlichen Fehlverhaltens bzw. im Rahmen einschlägiger disziplinarischer Verfahren erfolgen.]

3 Einwilligung und Datenverarbeitung

- 3.1 Klassifizierende Organisationen müssen – wo immer möglich – die Einwilligung der betreffenden, zu klassifizierenden AthletInnen zu der Verarbeitung der Klassifizierungsdaten einholen.
- 3.2 Wenn AthletInnen keine rechtswirksame Einwilligungserklärung abgeben können (etwa weil sie minderjährig oder intellektuell beeinträchtigt sind), ist eine entsprechende Einwilligungserklärung von einem rechtlichen Vertreter, einem Vormund oder einem anderen einschlägig bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen.
- 3.3 Wenn AthletInnen aus irgendeinem Grunde keine Einwilligungserklärung abgeben können, darf die klassifizierende Organisation die Klassifizierungsdaten verarbeiten, insofern die Datenverarbeitung den für die klassifizierende Organisation geltenden Landesgesetzen entspricht.
- 3.4 Klassifizierende Organisationen können sich unter bestimmten Umständen zu einer Verarbeitung von Klassifizierungsdaten ohne die Einwilligung der betreffenden AthletInnen veranlasst sehen. In diesen Fällen hat die klassifizierende Organisation zu gewährleisten, dass die Datenverarbeitung den für die klassifizierende Organisation geltenden Landesgesetzen entspricht.

[Anmerkung zu Artikel 3: AthletInnen werden in der Regel in die Nutzung von Informationen und Daten durch die klassifizierende Organisation einwilligen, die im Zusammenhang mit der Bewertung von AthletInnen übermittelt oder angelegt wurden, damit sie einer Wettbewerbsklasse zugeordnet werden können. Die betreffende Einwilligung kann von den AthletInnen selbst bzw. ihren gesetzlichen Vertretern durch Unterzeichnung einer Einwilligungserklärung in das Verfahren zur Bewertung von AthletInnen erteilt werden. AthletInnen, die ihre Einwilligung in die Vornahme des betreffenden Verfahrens verweigern, können nicht bewertet und keiner Wettkampfklasse zugeordnet werden. Klassifizierende Organisationen sollten dies den AthletInnen und nationalen Gremien gegenüber klarstellen.]

Unter besonderen Umständen kann die Verarbeitung von Klassifizierungsdaten ohne die Einwilligung der betreffenden AthletInnen erforderlich sein, z.B. im Rahmen von Ermittlungen zur Aufklärung mutmaßlichen Fehlverhaltens von AthletInnen. In den entsprechenden Fällen hat die klassifizierende Organisation zu gewährleisten, dass die ohne Einwilligung der betreffenden AthletInnen erfolgende Verarbeitung der Klassifizierungsdaten den für die klassifizierende Organisation geltenden Landesgesetzen entspricht. So hat z.B. eine in Land 1 ansässige klassifizierende Organisation bei der Verarbeitung der Daten eines aus Land 2 stammenden Athleten – neben den Bestimmungen des vorliegenden Internationalen Standards – bei der Datenverarbeitung in der Regel die in Land 1 geltenden Gesetze zu befolgen.]

4 Bestimmungen zur Regelung der Klassifizierungsforschung

- 4.1 Klassifizierende Organisationen können AthletInnen und/oder Athletenbetreuer von Zeit zu Zeit um die Übermittlung personenbezogener Informationen und/oder sensibler personenbezogener Informationen zu Forschungszwecken bitten.
- 4.2 Die Verwendung der betreffenden personenbezogenen Informationen und/oder sensiblen personenbezogenen Informationen durch die klassifizierenden Organisationen zu Forschungszwecken muss dem vorliegenden Internationalen Standard und allen einschlägig anwendbaren ethischen Anforderungen entsprechen, u.a. (einschließlich, aber nicht ausschließlich) allen für die betreffende klassifizierende Organisation geltenden Anforderungen.
- 4.3 Personenbezogene Informationen und/oder sensible personenbezogene Informationen, die einer klassifizierenden Organisation von AthletInnen und/oder Athletenbetreuern ausdrücklich und

ausschließlich zu Forschungszwecken zur Verfügung gestellt wurden, sind von der betreffenden klassifizierenden Organisation zu keinem anderen Zweck zu verwenden.

- 4.4 Klassifizierende Organisationen dürfen Klassifizierungsdaten nur mit der ausdrücklichen Einwilligung der betreffenden AthletInnen und/oder Athletenbetreuer zu Forschungszwecken verwenden. AthletInnen und/oder Athletenbetreuer müssen in die Veröffentlichung (z.B. in wissenschaftlichen oder akademischen Fachzeitschriften) von personenbezogenen Informationen und/oder sensiblen personenbezogenen Informationen einwilligen, die sie zu Forschungszwecken zur Verfügung gestellt haben. Diese Einschränkung gilt nicht für Informationen, die nach einem Verfahren der Anonymisierung oder Datenverdichtung nicht mehr als personenbezogene Informationen und/oder sensible personenbezogene Informationen zu betrachten sind.

[Anmerkung zu Artikel 4: Klassifizierende Organisationen müssen gelegentlich Forschungsprojekte unterschiedlichen Umfangs zur Verbesserung der Klassifizierungsverfahren durchführen. Diese Forschungsvorhaben sind von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklung des paralympischen Sports, und sowohl AthletInnen als auch Athletenbetreuer werden um die Bereitstellung von Daten an die klassifizierenden Organisationen gebeten. Jede Verwendung der betreffenden Daten muss die einschlägigen Anforderungen des vorliegenden Internationalen Standards erfüllen. Insbesondere sind personenbezogene Informationen und/oder sensible personenbezogene Informationen, die zu Forschungszwecken verfügbar gemacht werden, nicht im Zusammenhang mit der Bewertung von AthletInnen und der Zuordnung von Wettkampfklassen zu nutzen.]

5 Mitteilungspflicht an AthletInnen

- 5.1 Klassifizierende Organisationen haben die AthletInnen und/oder Athletenbetreuer, die Klassifizierungsdaten zur Verfügung stellen, über:
- 5.1.1 die Identität der klassifizierenden Organisation, welche die Klassifizierungsdaten entgegennimmt;
 - 5.1.2 die zu verarbeitenden Klassifizierungsdaten; und
 - 5.1.3 die Verwendungsweise der Klassifizierungsdaten und die Dauer der Aufbewahrungsfrist in Kenntnis zu setzen.
- 5.2 Die Übermittlung der in Artikel 5.1 gekennzeichneten Informationen an die AthletInnen und/oder Athletenbetreuer kann unterlassen werden, wenn durch eine solche Übermittlung ein laufendes oder unmittelbar bevorstehendes Ermittlungsverfahren über ein mutmaßliches, mit dem Klassifizierungsverfahren in Verbindung gebrachtes Vergehen gefährdet würde.
- 5.3 Klassifizierende Organisationen haben die oben dargestellten Informationen in leicht verständlicher und zugänglicher Form zu übermitteln.

[Anmerkung zu Artikel 5.3: Klassifizierende Organisationen können die wirkungsvollste Form der Übermittlung von Informationen gemäß Artikel 5.1 selbst festlegen. Demgemäß kann z.B. die Versendung von Bescheiden an die AthletInnen über Websites und Soziale Medien ebenso erfolgen wie über die standardisierten Formblätter und Vorlagen des Klassifizierungsverfahrens. Die individuelle oder persönliche Zustellung einschlägiger Bescheide ist nicht zwingend erforderlich.]

6 Sicherheit von Klassifizierungsdaten

6.1 Klassifizierende Organisationen müssen:

- 6.1.1 Klassifizierungsdaten durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen wie z.B. physische, organisationstechnische, technische und andere Maßnahmen zur Verhinderung von Datenverlust und –diebstahl sowie von unerlaubtem Zugriff und unerlaubter Vernichtung, Verwendung, Veränderung oder Enthüllung schützen; und
- 6.1.2 angemessene Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass Dritte mit Zugang zu Klassifizierungsdaten diese Daten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Internationalen Standards nutzen.

7 Enthüllung von Klassifizierungsdaten

7.1 Klassifizierende Organisationen haben Klassifizierungsdaten nur dann anderen klassifizierenden Organisationen gegenüber offen zu legen, wenn die betreffende Offenlegung den von den anderen klassifizierenden Organisationen vorzunehmenden Klassifizierungen dient und allen einschlägig anzuwendenden Landesgesetzen entspricht.

[Anmerkung zu Artikel 7.1: Klassifizierende Organisationen können Klassifizierungsdaten nur untereinander austauschen, wenn die empfangende klassifizierende Organisation im Rahmen des betreffenden – z.B. im Zusammenhang mit einem Wettbewerb vorzunehmenden – Austausches die einschlägigen Bestimmungen des vorliegenden Standards beachtet. Die meisten standardisierten Einwilligungserklärungen der internationalen Sportfachverbände sehen die Möglichkeit eines entsprechenden Austausches vor, und die AthletInnen stimmen ihm demgemäß durch die Unterzeichnung des entsprechenden Formulars zu. Wir empfehlen den Fachverbänden, für die dies nicht zutrifft, ihre einschlägigen Formulare entsprechend zu verändern und die Einwilligung in einen Austausch von Klassifizierungsdaten im Text der Einwilligungserklärung zu verankern.]

7.2 Klassifizierende Organisationen können Klassifizierungsdaten Dritten – bei denen es sich nicht um andere klassifizierende Organisationen handelt – nur zugänglich machen, wenn die betreffende Offenlegung den Anforderungen des vorliegenden Internationalen Standards und den einschlägig anzuwendenden Landesgesetzen entspricht.

[Anmerkung zu Artikel 7.2: Klassifizierende Organisationen können personenbezogene Informationen an Dritte, etwa an Ausrichter bedeutender Wettkämpfe, nur mit der zuvor einzuholenden, ausdrücklichen Zustimmung der betreffenden AthletInnen übermitteln (z.B. wenn eine entsprechende Einwilligung durch Unterzeichnung der Teilnahmebedingungen erteilt wurde) oder wenn eine solche Datenverarbeitung durch die einschlägigen Landesgesetze gedeckt ist.]

8 Aufbewahrung von Klassifizierungsdaten

8.1 Klassifizierende Organisationen müssen gewährleisten, dass Klassifizierungsdaten lediglich so lange aufbewahrt werden, wie dies im Zusammenhang mit der Klassifizierung zwingend erforderlich ist. Sobald die Aufbewahrung der betreffenden Klassifizierungsdaten nicht mehr notwendig ist, sind die betreffenden Daten zu löschen, zu vernichten oder dauerhaft zu anonymisieren.

8.2 Klassifizierende Organisationen haben Richtlinien über die Aufbewahrungsfristen von Klassifizierungsdaten zu entwickeln und offen zu legen.

[Anmerkung zu Artikel 8.2: Klassifizierende Organisationen können Klassifizierungsdaten so lange aufbewahren, wie im Rahmen des Klassifizierungsverfahrens ein entsprechender Bedarf für diese Daten besteht. So unterliegt z.B. die klassifizierende Organisation nicht in jedem Fall einer zwingenden Notwendigkeit zur Aufbewahrung aller medizinischen Daten von AthletInnen mit dauerhaften und keinerlei Veränderung

unterworfenen Beeinträchtigungen (wie etwa der Amputation von Gliedmaßen). Im Kontrast dazu kann eine klassifizierende Organisation entscheiden, die Klassifizierungsdaten von AthletInnen mit veränderlichen Beeinträchtigungen für die gesamte Dauer ihrer sportlichen Laufbahn aufzubewahren. Klassifizierende Organisationen haben eindeutige und leicht verständliche Richtlinien und verfahrenstechnische Vorschriften zur Aufbewahrung von Daten zu entwickeln. Diese Richtlinien haben ebenfalls festzulegen, was mit den Klassifizierungsdaten von AthletInnen geschieht, die ihre paralympische Laufbahn beendet haben.]

- 8.3 Klassifizierende Organisationen haben durch die Festlegung geeigneter Maßnahmen und verfahrenstechnischer Vorschriften zu gewährleisten, dass Klassifizierungsbeauftragte und andere Mitarbeiter von Klassifizierungsgremien Klassifizierungsdaten nur so lange aufbewahren, wie dies zur Erfüllung ihrer Pflichten zur Klassifizierung der betreffenden AthletInnen zwingend erforderlich ist.

[Anmerkung zu Artikel 8.3: AthletInnen und/oder Athletenbetreuer stellen Daten in erheblichem Umfang bereit, um die Zuordnung von AthletInnen zu Wettkampfklassen zu ermöglichen. Die betreffenden Klassifizierungsdaten werden den Klassifizierungsbeauftragten zur Verfügung gestellt, die von der für die Bewertung von AthletInnen verantwortlichen klassifizierenden Organisation ernannt worden sind. Die betreffende klassifizierende Organisation hat zu gewährleisten, dass die Klassifizierungsbeauftragten die betreffenden Klassifizierungsdaten ausschließlich im Rahmen ihrer einschlägigen dienstlichen Pflichten verwenden und insbesondere keine Klassifizierungsdaten nach Abschluss der Bewertung von AthletInnen zu eigenen Zwecken aufbewahren. Als Klassifizierungsdaten im Sinne der vorliegenden Bestimmung gelten auch alle Aufzeichnungen, Anmerkungen und Vermerke, die von den Klassifizierungsbeauftragten im Rahmen der Bewertung von AthletInnen angefertigt, zusammengetragen oder erzeugt worden sind. Die betreffenden Daten können von der klassifizierenden Organisation aufbewahrt werden, insofern diese Aufbewahrung den Bestimmungen des vorliegenden Artikels 8.1 entspricht.]

9 Zugriffsrechte auf Klassifizierungsdaten

- 9.1 Klassifizierende Organisationen haben den AthletInnen auf deren Wunsch hin:
- 9.1.1 schriftlich mitzuteilen, ob ihre Klassifizierungsdaten von der betreffenden klassifizierenden Organisation verarbeitet worden sind und welche Klassifizierungsdaten aufbewahrt werden;
 - 9.1.2 (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) eine Kopie der von der klassifizierenden Organisation aufbewahrten Klassifizierungsdaten auszuhändigen.
- 9.2 Anträge gemäß Artikel 9.1 können von den AthletInnen selbst oder im Namen der betreffenden AthletInnen von einem nationalen Gremium gestellt werden.

[Anmerkung zu Artikel 9.1: Klassifizierende Organisationen sollten in der Lage sein, den AthletInnen Einzelheiten über die von ihnen im Rahmen des Klassifizierungsverfahrens verwendeten Klassifizierungsdaten mitzuteilen. Die Form der Bereitstellung unterliegt keiner spezifischen Vorschrift, und die betreffenden Informationen können in einer angemessenen Form übermittelt werden. Klassifizierende Organisationen sollten entsprechende Zugriffsanträge im allgemeinen so schnell wie möglich erledigen, spätestens jedoch nach 8 Wochen.]